



**Satzung**  
**für den**  
**gemeinnützigen**  
**Kleingärtnerverein**  
**Mühlenort e. V.**  
**Lübeck**



# Inhaltsverzeichnis

## Teil A - Satzung

	Seite
§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform	1
§ 2 - Zweck, Aufgaben und Ziel	1
§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 - Organe	4
§ 6 - Die Vertreterversammlung	4
§ 7 - Die Anlagerversammlung	6
§ 8 – Der geschäftsführende Vorstand	8
§ 9 – Der erweiterte Vorstand	10
§ 9a – Der Fachberater	11
§10 - Die Schiedsstelle	11
§11 - Besondere Pflichten der Mitglieder	12
§12 - Beitrags-/Kassen- und Rechnungswesen	13
§13 - Geschäftsjahr	14
§14 - Satzungsänderungen	14
§15 - Austritt aus d. übergeordneten Organisation	15
§16 – Auflösung des Vereins	15
§ 17 – Datenschutz	16

## Teil B - Ordnungen

Seite

Ausschlussordnung	17
Geschäftsordnung	20
Kleingartenordnung	22
1. Was ist ein Kleingarten?	22
2. Nutzung des KG	23
3. Bebauung im KG	25
4. Tierhaltung	27
5. Wege und Einfriedungen	28
6. Kompostierung und Entsorgung	29
7. Gewässer- und Umweltschutz	30
8. Sonstige Bestimmungen	30
9. Schlussbestimmung	33
Anlage-1 Pflanz- und Grenzabstände	34
Anlage-2 Nicht erwünschte Gehölze	36
Anlage-3 Neophyten	37

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsform**

- 1) Der Verein führt den Namen "Gemeinnütziger Kleingärtnerverein Mühlentor e.V.", er hat seinen Sitz in 23562 Lübeck, Dorfstraße 62 und umfasst den Gemeindebereich von Lübeck-St. Jürgen.
- 2) Er ist Mitglied des Gemeinnützigen Kreisverbandes Lübeck der Gartenfreunde e. V.
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter Nr. VR 1224 eingetragen und ist gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

nach oben

## § 2

### **Zweck, Aufgaben und Ziel des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

1. Die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung von Wohngebieten.
2. Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern.
3. Die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die

Bedürfnisse der Allgemeinheit.

4. Die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.
5. Die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Ziele und unter Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
6. Durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder zu befähigen, in geordneter, rationeller Arbeitsweise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzeugen.
7. Gesichtspunkte der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür vom Kreisverband bzw. Landesverband herausgegebenen Richtlinien sollen helfen, gemeinschaftlich die Gesamtanlagen zu gestalten; nach Möglichkeit sollen Gemeinschaftseinrichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, die Kleingartenanlagen zu Erholungs- und Gesundheitsstätten zu machen.
8. Das Werben für den Gedanken des nichtgewerblichen Gartenbaus durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit. Das Ziel des Vereins ist es, in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisverband und den örtlichen Kommunalbehörden die in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

nach oben

## § 3

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und geschäftsfähige Person erwerben, die, in der Hansestadt Lübeck ihren Wohnsitz nachweisen kann und gewillt ist, einen Garten zu

nicht-erwerbsmäßigen Zwecken zu bewirtschaften oder den Verein fördern möchte.

2. Förderndes Mitglied kann auch jede juristische Person mit Sitz, oder Wohnsitz in der Hansestadt Lübeck, werden.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschluss-, Geschäfts- und Kleingartenordnung in der jeweils geltenden Fassung an. Es verpflichtet sich außerdem, mit dem Kleingärtnerverein einen Unterpachtvertrag abzuschließen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die o. g. Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung als Bestandteil verbindlich anzuerkennen.

nach oben

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31. Oktober eines Jahres erfolgen und muss spätestens bis zum dritten Werktag im Mai des Jahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Kündigungen nach diesem Termin müssen begründet sein und können vom geschäftsführenden Vorstand nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein ihn rechtfertigender, in der Ausschlussordnung aufgeführter Tatbestand gegeben ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

nach oben

## § 5

### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vertreterversammlung (§ 6)
- b) die Anlagerversammlung (§ 6)
- c) der geschäftsführende Vorstand (§ 8)
- d) der erweiterte Vorstand (§ 9)

nach oben

## § 6

### Die Vertreterversammlung

1. Bei der Vertreterversammlung wird unterschieden zwischen:
  - a.) der Jahresvertreterversammlung,
  - b.) der außerordentlichen Vertreterversammlung.
2. Die Jahresvertreterversammlung hat in der Regel in den Monaten Januar bis März stattzufinden, eine spätere Durchführung nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grunde.

Außerordentliche Vertreterversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn er diese für notwendig hält. Er ist zur schriftlichen Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresvertreterversammlung obliegen, aber keinen Aufschieb dulden oder wenn 1/10 der Vertreter die Einberufung unter Angabe der Tagesordnungspunkte

beantragen. Die Vertreterversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

3. Der Jahresvertreterversammlung obliegt insbesondere:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Revisorenberichtes für das



abgelaufene Geschäftsjahr,

- b. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - c. die Beschlussfassung über Beiträge, Verwertung und Anlage des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen,
  - d. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs. Die Umlagen können jährlich bis zum z w e i fachen des Verwaltungskostensbeitrages betragen und dürfen nur der Erfüllung von Vereinszwecken dienen.
  - e. Die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
  - f. die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren, der Schiedsstelle, der Ausschüsse und weiterer Mitarbeiter, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.
  - g. die Satzungsänderung.
4. Die Vertreterversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen worden sind.  
Die Einladungen zur Vertreterversammlung erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage unter [www.kgv-muehlentor.de/Aktuelles](http://www.kgv-muehlentor.de/Aktuelles) , Aushang in den Schaukästen an den Zugängen zu den Anlagen und durch schriftliche Einladung im Postversand an die Vertreter, mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung der Vertreterversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
5. Jeder Vertreter hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Die Vorstandsmitglieder haben jeder eine Stimme.
6. Bei der Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:

- a. Eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen bei Satzungsänderungen. Bei Austritt aus der Organisation und Auflösung des Vereins gelten §§ 15 u. 16.
  - b. Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bedarf es des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung mit der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen.
  - c. Eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen in allen anderen Fällen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in einem solchen Fall das Los entscheidet.
7. Anträge für die Jahresvertreterversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der 3/4 Mehrheit bedürfen sowie Wahlen und Beitragserhöhungen.
8. Es ist über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem Verfasser der Niederschrift unterzeichnet vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Die Niederschrift ist von der nächsten Vertreterversammlung zu genehmigen.

nach oben

## § 7

### Die Anlagenversammlung

Verfügt der Verein über mehrere Gartenanlagen (Kolonien, Koppeln pp.), hält jede Anlage nach Bedarf, mindestens aber alle 2 Jahre, eine Anlagenversammlung ab. Die Abhaltung der Anlagenversammlung für mehrere Anlagen als eine gemeinsame Veranstaltung ist zulässig.

Die Einladungen zur Anlagenversammlung erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage unter

[www.kgv-muehlentor.de/Aktuelles](http://www.kgv-muehlentor.de/Aktuelles) und durch Aushang in den Schaukästen an den Zugängen zu den Anlagen

mit einer Frist von 28 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung.

1. Für jede Gartenanlage mit mehr als 30 Parzellen wird durch den geschäftsführenden Vorstand ein Obmann – dieser kann auch ein Vertreter bei Beibehaltung seines Stimmrechts sein - eingesetzt. Dieser führt die Aufsicht in der Gartenanlage durch und vertritt den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Seinen Anordnungen ist, bis zu einer anderen Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand, Folge zu leisten. In größeren Anlagen können diese, in mehrere Reviere aufgeteilt und durch den geschäftsführenden Vorstand mit Obleuten besetzt werden. Die Obleute müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Anlagenversammlung obliegen:
  - a. Die Wahl der Vertreter. Auf 50 Mitglieder entfällt ein Vertreter
  - b. Die Beschlüsse über die Belange der Anlage, d.h. es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die die Ordnung und Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Anlage betreffen.
3. Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen.
4. Für die Beschlussfähigkeit, Versammlungsleitung und Protokollführung gelten sinngemäß die Formvorschriften für Jahresvertreterversammlungen.
5. Die Niederschriften werden vom geschäftsführenden Vorstand in Verwahrung genommen.

Die Obleute führen den Nachweis über die abgeleistete Gemeinschaftsarbeit und sind dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls ihre Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben. Hierbei ist § 11 der Satzung zu beachten.

## § 8

### Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der:

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Schriftführer/in
- c) Rechnungsführer/in

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder (§ 3) sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

1. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheiten bleiben sie jedoch verpflichtet.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahresvertreterversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand durch eine Jahresvertreterversammlung ordnungsgemäß gewählt ist und dieser das Amt angenommen hat. Bei jeder Jahresvertreterversammlung scheidet ein Drittel der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Vertreterversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen.  
Für Vorstände und einzelne Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Vertreterversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls in der Zwischenzeit bis zur nächsten Vertreterversammlung sehr wichtige Beschlüsse gefasst werden müssen.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Vergabe von Gartenparzellen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann Obleute einsetzen und abberufen.
6. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Jahresvertreterversammlung, die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Anlagenversammlung ein und leitet sie.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Er ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich zustimmen.
8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen. Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.
9. In den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes vertritt der geschäftsführende Vorstand den Verein. Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, sind weitere Delegierte vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmen, sofern sie nicht von der Jahresvertreterversammlung gewählt wurden.
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Auslagen werden erstattet.  
Die Jahresvertreterversammlung kann eine angemessene Pauschale, im Rahmen geringfügiger Beschäftigung, für die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands beschließen.

## § 9

### Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Fachberater und mindestens einem Beisitzer, bei mehr als 300 Mitgliedern erhöht sich die Anzahl für je 200 Mitglieder um einen Beisitzer. Für die Wahl, die Amtsdauer, das Ausscheiden, die Ab-, Wiederwahl- und Ersatzwahl des Fachberaters und der Beisitzer gelten die Bestimmungen wie für den geschäftsführenden Vorstand (s., § 8 Nr. 2). Bei vorzeitigem Ausscheiden bedarf es aber keiner außerordentlichen Jahresvertreterversammlung.
2. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten und Aufgaben können besondere Ausschüsse gewählt werden. Sie arbeiten im Auftrage und in der Verantwortung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses endet mit der Erledigung des Auftrags.
3. Der Leiter einer Schreberjugendgruppe ist in Jugendfragen beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
4. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einladung gilt § 8 Nr. 7 Satz 2.
5. Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.  
Ihm obliegt insbesondere:
  - a. die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber.
  - b. Die vorläufige Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Jahresvertreterversammlung.
  - c. Die Beschlussfassung über die der Jahresvertreterversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - d. Die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht gegeben ist.

- e. Die vorläufige Genehmigung der Erhebung von Umlagen, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Jahresvertreterversammlung.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der/s stellvertretenden Vorsitzenden. Im Übrigen gilt § 8, Abs. 7, Satz 4-6.
7. § 8 Nr. 8-10 gilt entsprechend.

nach oben

## **§ 9a**

### **Der Fachberater**

1. Der Verein sollte mindestens einen Fachberater haben, der Mitglied des Vereins ist.
2. Verfügt der Verein über mehrere Gartenanlagen sollte möglichst in jeder Anlage ein Fachberater sein. Stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand ist der Fachberater der größten Gartenanlage.
3. Der/Die Fachberater soll(en) in der/den Anlage(n) beratend bei gärtnerischen Tätigkeiten z.B. Baumschnitt, richtige Düngung und Kompostierung mitwirken. Der Fachberater ist Mitglied der vereinseigenen Bewertungskommission.

nach oben

## **§ 10**

### **Die Schiedsstelle**

1. Die Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten, die sich aus der Vereinssatzung und der Gartenordnung ergeben, zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten. Vor Anrufung der Schiedsstelle ist bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vorstand vermittelnd einzuschalten.
2. Die Schiedsstelle besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Vertreterversammlung für 3 Jahre zu

wählen sind. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für 3 Jahre durch die Vertreterversammlung ist zulässig. Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.

3. Jede Partei stellt zur Anhörung einen Sprecher, der nicht stimmberechtigt ist, aber Vereinsmitglied sein muss und nicht dem geschäftsführenden Vorstand, oder dem erweiterten Vorstand angehören darf. Die Schiedsstelle hört die Beteiligten und hat zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitstoff erschöpfend dazulegen, sowie Zeugen und Beweismaterial zu benennen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist der geschäftsführende Vorstand zu dem Streit zu hören.
4. Misslingt eine Schlichtung, so entscheidet die Schiedsstelle.
5. Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und den Beteiligten bekanntzugeben.
6. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Gegen den Schiedsspruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen nach seiner Bekanntgabe der Einspruch an den Vorstand des gemeinnützigen Kreisverbands Lübeck der Gartenfreunde e. V. zulässig, der endgültig entscheidet.
8. Durch die vorgenannte Entscheidung wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
9. Im Übrigen ist die Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 3 dieser Satzung anzuwenden.

nach oben

## **§ 11**

### **Besondere Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die im Bundeskleingartengesetz, dem Unterpachtvertrag und der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom geschäftsführenden Vorstand, der Vertreter- oder Anlagenversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an



diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu bezahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresvertretersammlung. Der Ausgleichsbetrag ist ohne besondere Aufforderung bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen. Diese Ausgleichszahlung sollte die Ausnahme darstellen.

nach oben

## § 12

### **Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Die Jahresbeiträge setzt die Jahresvertreterversammlung fest. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen sind pro gepachteter Parzelle zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge sind dem jeweils gültigem Pachtausweis zu entnehmen. Eine Rechnungstellung erfolgt nicht. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringschulden. Zahlungsziel ist der 20. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr.
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben. Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zu unterzeichnen
3. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen.
4. Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem sowohl dem geschäftsführenden, als auch dem erweiterten Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im Übrigen nach der vom geschäftsführenden Vorstand herausgegebenen Geschäftsanweisung.

5. Von der Jahresvertreterversammlung werden jährlich zwei Vereinsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen.  
Die Revisoren arbeiten unabhängig vom gesamten Vorstand und sind nur der Vertreterversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter, dem erweiterten Vorstand vorzulegen ist.
6. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 9 Nr. 5b) und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresvertreterversammlung.

nach oben

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen kann nur eine Jahresvertreterversammlung mit der in § 6 Nr. 6a festgesetzten Mehrheit beschließen. Der geschäftsführende Vorstand wird verpflichtet, eine aus gesetzlichen und/oder steuerlichen Gründen, sowie redaktioneller Art, notwendig werdende Änderung selbständig vorzunehmen. Die nächste Jahresvertreterversammlung ist zu unterrichten.

## **§ 15**

### **Austritt aus der Übergeordneten Organisation**

1. Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Jahresvertreterversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlussfähigkeit dieser Jahresvertreterversammlung ist die Anwesenheit von 75 % der gewählten Vertreter erforderlich.
3. Zum Austrittsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen erforderlich (§ 6 Nr. 6a).
4. Dem Kreisverband ist durch eine schriftliche Einladung per Einschreiben mit 14-tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.
5. Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Die Kündigung ist dem Kreisverband per Einschreiben unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift mitzuteilen.

nach oben

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Jahresvertreterversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen erforderlich (§ 6 Nr. 6a).
3. Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.
4. Zu Liquidatoren sind zwei Vereinsmitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit zu wählen. Bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.

5. Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch die Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzuzeigen.
6. Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreiben unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
7. Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Gemeinnützigen Kreisverband Lübeck der Gartenfreunde e. V., Schönböckener Straße 121, 23556 Lübeck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
8. Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
9. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Übrigen sind die §§ 47 ff. des BGB zu beachten.
10. Dem Kreisverband steht das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.

nach oben

## § 17

### Datenschutz

1. Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten.
2. Bilder, die auf Veranstaltungen der Kleingärtnerorganisation gemacht werden, dürfen für deren Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Nur bei persönlichem Einspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.

nach oben

# Ausschlussordnung

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung

## § 1

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine, in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten, als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt.
2. Das Vereinsmitglied hat sich Verfehlungen der von ihm auf der Parzelle geduldeten Personen zurechnen zu lassen.
3. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - a. Das Vereinsmitglied mit der Zahlung der Pacht, des Verwaltungskostenbeitrags, oder etwaige durch die Vereinsorgane beschlossenen Umlagen für mindestens 3 Monate in Verzug ist.
  - b. Das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Forderungen weitere zwei (2) Monate im Verzug ist.
  - c. Das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Kleingarten nicht persönlich, durch seinen Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten oder durch Angehörige ordnungsgemäß bewirtschaftet.
  - d. Das Vereinsmitglied seinen Garten oder Teile seines Gartens ohne Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes weiter verpachtet oder einem Dritten überlässt.
  - e. Das Vereinsmitglied Beschlüsse des Kleingärtnervereins über die Bepflanzung und Bearbeitung der Gärten, die Ordnungen und die in dem Unterpachtvertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt.
  - f. Das Vereinsmitglied gegen das Abwasserbeseitigungsgesetz verstößt und WC-Anlagen sowie Duschen einrichtet, die über Kläranlagen bzw. Verrieselungssysteme entsorgt werden. Lediglich Trockentoiletten in Form von Streutoiletten sind zulässig. Chemietoiletten nur dann, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist.
  - g. Das Vereinsmitglied Brennstellen mit Schornsteinanschluss errichtet und betreibt. Ausgenommen sind Gasheizungen mit Außenwand-Abzug.

- h. Das Vereinsmitglied sich an der Gemeinschaftsarbeit, die der Verein entsprechend der Satzung beschlossen hat, nicht beteiligt oder den Ausgleichsbetrag nicht bezahlt.
- i. Das Vereinsmitglied unbeschadet bestehender Vorschriften die Zustimmung des Verpächters zur Errichtung von Baulichkeiten nicht einholt.
- j. Das Vereinsmitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingartengemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

nach oben

## **§ 2**

Das Ausschlussverfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand beantragt. Der Antrag ist an die nach § 10 der Satzung errichtete Schiedsstelle des Vereins zu richten.

## **§ 3**

Die Schiedsstelle des Vereins prüft den Antrag, indem, sie den Betreffenden hinreichend Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gibt und trifft die weiteren notwendigen Feststellungen.

## **§ 4**

1. Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein in unparteiischer und gewissenhafter Amtsausübung. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betreffenden von dem den Vorsitz führenden Mitglied der Schiedsstelle durch Einschreiben bekannt zu geben. Eine Rechtsmittelbelehrung muss in der Entscheidung enthalten sein.
2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterzeichnen ist.

nach oben

## **§ 5**

Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Spruchs der Einspruch beim Vorstand des gemeinn. Kreisverbandes Lübeck der Gartenfreunde e. V. zulässig, der endgültig entscheidet.

## **§ 6**

1. Die Abstimmung in der Schiedsstelle in einem Ausschlussverfahren ist geheim; sie darf nicht namentlich niederschriftlich festgelegt werden.
2. Es ist jedem Vereinsmitglied gestattet, an der Verhandlung in einem Ausschlussverfahren teilzunehmen, ohne dass den am Verfahren nicht beteiligten Vereinsmitgliedern eine eigene Stellungnahme ohne ausdrückliches Befragen gestattet ist.

## **§ 7**

Der Spruch auf Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein wird wirksam, sobald der hier enthaltene Rechtszug erschöpft ist bzw. ein Einspruch in der vorgeschriebenen Form nicht eingelegt wurde.

## **§ 8**

Mit dem Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes. Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Beitrag findet nicht statt.

Das ausgeschlossene Vereinsmitglied ist bei Bekanntgabe seines Ausschlusses darauf aufmerksam zu machen, dass es damit rechnen muss, dass die von ihm genutzte Kleingartenparzelle zum nächstzulässigen Termin gekündigt wird.

Scheidet ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus, so hat der Kleingärtner bei Fortsetzung des Pachtverhältnisses die gleichen finanziellen Lasten und Arbeitsleistungen zu tragen wie

nach oben

die Mitglieder. An Stelle des Verwaltungskostenbeitrages ist eine Betreuungsgebühr in Höhe des Verwaltungskostenbeitrages zu zahlen. Das Bundeskleingartengesetz und die Gartenordnung bleiben für ihn bindend.

## **§ 9**

Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

nach oben

# **Geschäftsordnung**

## **§ 1**

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter eröffnet und geleitet. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Versammlungsleiter vorschlagen, der von der Versammlung bestätigt wird. Er besitzt die Ordnungsgewalt. Der erweiterte Vorstand des Vereins hat am Vorstandstisch Platz zu nehmen.

## **§ 2**

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer des Vereins, oder einem durch den geschäftsführenden Vorstand besonders hierzu bestimmten Mitglied geführt wird. Die Niederschrift ist in Reinschrift vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

## **§ 3**

Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Vorstandsmitgliedern ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei derartigen Wortmeldungen nur kurz zur Geschäftsordnung gesprochen wird.



## **§ 4**

Jeder Redner erhält nur zweimal in ein- und derselben Sache das Wort. Die Redezeit beträgt bis zu 3 Minuten. Weicht ein Redner von der Tagesordnung ab, wird er vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf in ein- und derselben Sache ist dem Redner in dieser Sache das Wort zu entziehen.

## **§ 5**

nach oben

Zur Begründung eines Antrages erhält der Antragsteller zunächst das Wort und nach beendeter Debatte das Schlusswort.

## **§ 6**

Anträge auf Schluss der Debatte oder zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Hierzu erhält der Antragsteller, der nicht an der Debatte beteiligt sein darf, sofort und außer der Reihe das Wort.

Die Redezeit in der Geschäftsordnungsdebatte beträgt 3 Minuten.

Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat.

Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind die Wortmeldungen bzw. die vorliegende Rednerliste bekannt zu geben.

## **§ 7**

Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Satzung.

## **§ 8**

Sind persönliche Verhältnisse des Versammlungsleiters von einem Antrag betroffen, so hat er den Vorsitz während dieser Zeit an den Nächstfolgenden im geschäftsführenden Vorstand abzugeben.

nach oben

# **Kleingartenordnung**

## **des gemeinn. Kleingärtnervereins Mühlentor e. V. Lübeck**

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge. Grundlage dieser Ordnung ist das BGB, das BKleingG und der geschlossene Generalpachtvertrag des gemeinn. Kreisverbandes Lübeck der Gartenfreunde e. V. mit der Hansestadt Lübeck in der jeweils gültigen Fassung.

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die nachstehende Gartenordnung fasst die Richtlinien und Vorschriften zusammen, die für den Kleingärtner verbindlich sind.

### **1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)**

#### **1.1 Begriff KG**

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage (KGA) liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA sind Bestandteil des Grünsystems der Hansestadt Lübeck und sind grundsätzlich für die Allgemeinheit während der Tageszeit zugänglich. Kleingartenanlagen, die mit einer verschließbaren Pforte ausgestattet sind, dürfen bei Einbruch der Dunkelheit verschlossen werden.

#### **1.2 Kleingärtnerische Betätigung**

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

nach oben

### 1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Die Kleingärtnerin, der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der geschäftsführende Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

**Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr.**

nach oben

## 2. Die Nutzung des Kleingartens

### 2.1 Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der geschäftsführende Vorstand zu informieren.

### 2.2 Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten vornehmlich zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden (z. B. Internet, Homepage des Vereins, Beratung durch den Vereinsfachberater, Verbandszeitschrift usw.) und ggfs. weiteren Beratungsbedarf beim geschäftsführenden Vorstand anzumelden.

### 2.3 Bewuchs

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3,00 m werden, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Pilz- oder Bakterienkrankheiten wie z.B. Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Anlage -2-).

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Hochstämme sind nicht zu pflanzen.

nach oben

## **2.4 Pflanz- und Grenzabstände**

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (siehe Anlage -1-), die Grenzabstände sind verbindlich. Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

## **2.5 Neophyten**

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage -3-).

## **2.6 Gartenbewirtschaftung**

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert. Ernterückstände sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden. Stallung darf in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. nicht angefahren werden. Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen regelt der Verein. Pflanzen, die mit meldepflichtigen Krankheiten wie Feuerbrand, oder ansteckenden Krankheiten wie Obstbaumkrebs etc. befallen sind, müssen fachgerecht entsorgt werden.

## 2.7 Nützlinge

Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

## 2.8 Einsatz chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen, sowie Essiglösungen ist in jeglicher Form zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des aktuell gültigen Pflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater mit gültigem Sachkundenachweis zu konsultieren. Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

## 2.9 Wasserschutzgebiete

Die sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebenden Festlegungen sind durch die Vorstände bekannt zu machen und in die Kleingartenordnung des Vereins aufzunehmen.

nach oben

## 3. Bebauung in Kleingärten

### 3.1 Gartenlaube

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich eines überdachten Freisitzes mit einer First- bzw. Dachhöhe von nicht mehr als 3,50 m sowie einer Traufhöhe von nicht mehr als 2,25 m zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten oder Untervermieten der Laube ist – auch zeitweise - nicht gestattet.

### 3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen im KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Für das Einholen aller erforderlichen

Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

### **3.3 Gewächshaus**

Ein freistehendes Gewächshaus, Hochbeete und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes errichtet werden.

Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 3% der Gartenfläche haben, aber 12 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

### **3.4 Elektro- und Wasserversorgung**

Elektroanschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens dem BKleingG, sowie dem Generalpachtvertrag zwischen dem KV Lübeck der Gartenfreunde e. V. mit der Hansestadt Lübeck entsprechen.

der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Regenwasser entscheidet der Kleingärtnerverein. Dabei ist zu beachten, dass Regenwasser grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern sollte.

Wasseranschlüsse in der Laube sind nicht zulässig.

### **3.5 Feucht-Biotop**

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 8 m<sup>2</sup> einschließlich eines flachen Randbereichs zulässig.

Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Die max. Tiefe ist auf 1,20 m begrenzt.

Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzunehmen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

nach oben

### **3.6 Badebecken**

Die Errichtung ortsfester Badebecken ist nicht gestattet. Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 300 Liter sind erlaubt. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

### **3.7 Errichtung von Feuerstätten und der Umgang mit ihnen**

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde, Kamine, Feuerkörbe und Feuerschalen) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft. Dieses gilt nicht für das Grillen auf der Parzelle.

### **3.8 Flüssiggase**

Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit:

Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der geschäftsführende Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

## **4. Tierhaltung**

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Ausnahmen zur Tierhaltung, insbesondere von Bienen auf der Parzelle, kann der geschäftsführende Vorstand, im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen gestatten. Die Bienenhaltung muss durch den Pächter beim Landesverband Schleswig-Holsteiner und Hamburger Imker e. V. und beim Veterinäramt schriftlich angezeigt werden.

Das Halten von Tauben, Pferden und Großvieh ist verboten.

### **4.1 Hunde und Katzen**

Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Für Hunde gilt außerhalb der Parzelle Leinenzwang. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht die Parzelle verlassen können. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG

oder in der Laube verbleiben.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

## 4.2 Bienen

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

Ausnahmen für die Bienenhaltung sind in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters möglich. Grundsätzlich ist die Bienenhaltung zu fördern.

## 5. Wege und Einfriedungen

### 5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seinen KG grenzenden Wege bis zur Mitte zu pflegen.

### 5.2 Zwischenzäune

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn Zäune o. Ä. zwischen den einzelnen Parzellen gesetzt werden, sollten sie jedoch eine Höhe von 1,2m nicht überschreiten. Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA wird durch den Verein beschlossen. Stacheldraht oder Elektrozäune sind verboten.

### 5.3 Hecken

Beim Heckenschnitt sind unbedingt die geltenden Naturschutzgesetze zu beachten, insbesondere die geltenden Schutzfristen für Brutvögel.

Der Formschnitt der Hecke ist ganzjährig erlaubt.

Maximal erlaubte Heckenhöhen:

- zu Haupt- oder zu Nebenwegen max. 1,30 m
- zu sonst. Vereinsflächen max. 1,30 m
- an Außengrenzen zu priv. Grundstücken, zu Straßen, zu Feldern, Wäldern und Wiesen max. 2,00 m



Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

Die Höhen gelten auch für Zäune, wenn sie in der jeweiligen Bauart zulässig sind.

Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen. Sie dürfen max. 6m breit und 1,8m hoch, zum Schutz der Intimsphäre, sein.

#### **5.4 Instandhaltungsarbeiten**

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.

#### **5.5 Gemeinschaftswege und -flächen**

Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nur nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen. Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG abzustellen.

### **6. Kompostierung und Entsorgung**

#### **6.1 Kompostierung**

Kompostierbare Pflanzenrückstände sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 Meter zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes und des Nachbarn zulässig. Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

nach oben

#### **6.2 Entsorgung**

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, ausserhalb der

KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden. Bei der Nutzung von Chemie-Toiletten ist die fachgerechte Entsorgung zu beachten.

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Kunststoff, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht- oder nur schwerkompostierbare Abfälle im KG zu vergraben.

### **6.3 Verbrennen**

Ein Verbrennen ist, entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz grundsätzlich nicht gestattet. Frisches Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbel und andere Abfälle zu verbrennen, ist generell verboten.

nach oben

## **7. Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Umweltschutz**

### **7.1 Sicherheitsabstand**

Bei der Errichtung von Baulichkeiten, Anlagen und bei Anpflanzungen ist ein 5 m breiter Abstandsstreifen (Uferbereich) an Bächen, Flüssen und stehenden Gewässern einzuhalten.

### **7.2 Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:**

Förderung von Nützlingen zum Beispiel durch: Vogel- und Nutzinsektenschutz, das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen, etc. naturnahes Gärtnern: Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut, den Vorgaben des Integriertem Pflanzenschutzes folgen.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

### **8.1 Informationspflicht**

Im eigenen Interesse wird erwartet, dass der Pächter, die Aushänge in den Schaukästen liest und beachtet und an den Anlagenversammlungen sowie der fachlichen Beratung, die durch den Verein rechtzeitig bekannt gegeben werden, teilnimmt.

nach oben

## 8.2 **Persönliche Arbeitsleistungen**

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Vertreterversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.

## 8.3 **Verhalten in der KGA**

Der Pächter, seine Angehörigen, sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikanlagen, Schießen und ähnliche Störungen sind verboten.

Die tägliche Ruhezeit von 13.00 - 15.00 Uhr ist unbedingt während des ganzen Jahres einzuhalten. Während der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen sind insbesondere jegliche Bauarbeiten und der Betrieb von Motorgeräten untersagt.

In der Zeit vom 01. Mai bis 30. Sept. eines jeden Jahres darf die Benutzung von Motorgeräten nur an Werktagen in den Zeiten von: montags bis donnerstags 9:00 bis 12:00 Uhr

und 17:00 bis 20:00 Uhr

freitags 9:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr

Samstag von 9:00 bis 13:00 Uhr erfolgen.

Der Gebrauch von Motorgeräten ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und sollte nicht länger als eine Stunde in Betrieb gehalten werden.

## 8.4 **KFZ in der KGA**

nach oben

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von KFZ innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörigen Abstellflächen sind verboten.

## **8.5 Pflichten des Pächters**

Der Pächter ist verpflichtet:

allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und zum Schutz der Natur und Umwelt sowie der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes verordnet ist;

sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.

Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seiner Parzelle eine Tafel anzubringen, die deutlich in leserlicher Schrift die Nummer der Parzelle angibt.

## **8.6 Zutritt zur Parzelle**

Dem geschäftsführenden Vorstand, oder von Ihm Beauftragten, sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, nach vorheriger Terminabsprache gestattet.

## **8.7 Vertragswidriges Verhalten**

Kommt der Pächter den sich aus dieser Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die Kleingartenordnung des gemeinnützigen Kleingärtnervereins Mühlentor e.V. Lübeck sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigen Verhaltens zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

nach oben

## 9. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch die Vertreterversammlung am **29.03.2019** beschlossen. Sie tritt am **01.05.2019** nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des KGV Mühlenort e. V. Lübeck unter [www.kgv-muehlentor.de](http://www.kgv-muehlentor.de) in Kraft.

Änderungen wie z. B. Abstandsflächen o. Ä., die sich aus dieser Kleingartenordnung ergeben, treten für den jeweiligen Pächter erst bei Neuerrichtung oder Neupflanzung in Kraft. Dieses gilt auch für Gewächshäuser, Teiche usw.

Gemeinnütziger Kleingärtnerverein Mühlenort e.V. Lübeck  
Lübeck, den **29.03.2019**

nach oben

## Anlage -1- Pflanz- und Grenzabstände

Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60cm)

<b>Gattung</b>	<b>Empfohlener Pflanzabstand</b>	<b>Verbindlicher Grenzabstand</b>
Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 m	2,00 m
Quitte	4,00 m	3,00 m
Bei Halbstämmen	4,00 m	3,00 m

Steinobst (Niederstämme oder Busch)

<b>Gattung</b>	<b>Empfohlener Pflanzabstand</b>	<b>Verbindlicher Grenzabstand</b>
Sauerkirsche	5,00 m	3,00 m
Pflaume, Zwetsche	5,00 m	3,00 m
Pfirsich, Aprikose	3,00 m	2,00 m
Säulen- und Zwergobst	1,00 – 2,00 m	1,00 m
Süßkirsche	4,00 m	3,00 m

nach oben

## Beerenobst

Gattung, Sorte	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand
schw. Johannisbeere	1,50 – 2,00 m	1,25 m
rote u. weiße Johannisbeere (Büsche u. Stämmchen)	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Stachelbeere	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Himbeere	0,40 – 0,50 m	1,00 m (am Spalier)
Brombeere	2,00 m	1,50 m (am Spalier)
Heidelbeere	1,00 m	1,00 m
Weinrebe	1,30 m	1,00 m

## andere Gehölze

Gattung, Sorte	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand
Form- u. Zierhecken		2,00 m
Ziergehölze		2,00 m
Zierstämme	1,00 – 3,00 m	2,00 m
Kleinkronige Bäume	2,00 – 3,00 m	2,00 m
Korkenzieher	2,00 m	2,00 m

**Grundsätzlich ist es besser, den Abstand etwas größer zu wählen.**

nach oben

## Anlage -2-

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten.

Bäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten:

### Laubbäume:

Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Esche, Erle, Eberesche, Kastanie, Pappel, Weide, Walnuss. (oder vergleichbar)

### Nadelbäume:

Eibe, Tannen (alle Arten), Douglasie, Fichten (alle Arten), Kiefern (alle Arten), Zypressen (alle Arten), Lebensbaum (nur als Hecke), Mammutbaum, Zedern (alle Arten), Wacholder (alle Arten) (oder vergleichbar)

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Name	Wuchshöhe bis	Schaderegner
Erbsenstrauch	6,00 m	
Golfregen	9,00 m	
Essigbaum	8,00 m	Wurzelausläufer
Schlehe		Scharkavirus
Feuerdorn		Feuerbrand
Felsenbirne		Feuerbrand
Mispel (Cotoneaster)		Feuerbrand
Weiß- u. Rotdorn		Feuerbrand

nach oben



## Anlage -3- Neophyten im Kleingarten

Neophyten sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesenbärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

<b>Arten, die als problematisch gelten:</b>	<b>Heimatländer</b>
Riesenbärenklau/Herkules Staude	Kaukasus
Japanischer Staudenknöterich	China, Korea, Japan
Sachalin-Staudenknöterich	Sachalin, Kurilen
Drüsiges Springkraut	Himalaya
Kanadische und Riesen-Goldrute	Nordamerika
Topinambur	Nordamerika
Beifußblättriges Traubenkraut	Nordamerika
Franzosenkraut	Südamerika
Hornfruchtiger Sauerklee	Mittelmeerländer
Greiskraut	Südafrika
Wasserpest	Kanada

nach oben



## Annahme-Erklärung

Die vom Verpächter erlassene Satzung ist bindender Bestandteil des Pachtvertrages und dem Unterpachtvertrag als Anlage beizufügen.

Die Satzung mit Gartenordnung, Ausschlussordnung, Geschäftsordnung sowie Wasser-, Wege- und Stromordnung sind mir heute ausgehändigt worden. (bitte Nichtzutreffendes streichen)

Ich habe mich mit diesen vertraut gemacht und erkenne diese in der jeweils gültigen Fassung als für mich verbindlich an.

Ort:.....,

den.....

.....

Unterschrift Pächter

.....

geschäftsführender Vorstand/Stempel

**Ausfertigung für das Mitglied/Pächter**



## Annahme-Erklärung

Die vom Verpächter erlassene Satzung ist bindender Bestandteil des Pachtvertrages und dem Unterpachtvertrag als Anlage beizufügen.

Die Satzung mit Gartenordnung, Ausschlussordnung, Geschäftsordnung sowie Wasser-, Wege- und Stromordnung sind mir heute ausgehändigt worden. (bitte Nichtzutreffendes streichen)

Ich habe mich mit diesen vertraut gemacht und erkenne diese in der jeweils gültigen Fassung als für mich verbindlich an.

Ort:.....,

den.....

.....

Unterschrift Pächter

.....

geschäftsführender Vorstand/Stempel

**Ausfertigung für den Verein**





